

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Jork (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. BGBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Gemeinde Jork in seiner Sitzung am 09. März 2005 für das Gebiet der Gemeinde Jork folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
2. Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigungssatzung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Gemeinde Jork führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung vom 28. Oktober 1987 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf durchzuführen.
4. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde Jork die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken

bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs,
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - cc) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m,
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen, Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (Fahrbahnstellen mit erhöhter Glättegefahr auf Straßen mit starkem innerörtlichen- und Durchgangsverkehr).
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien (ätzende und lösende Mittel wie Verbindungen mit Laugen und Säuren) nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten,

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnen von Straßen mit starkem innerörtlichen- und Durchgangsverkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung vom 06. Dezember 2000 außer Kraft.

GEMEINDE JORK

Jork, den 20. Juni 2005

L.S.

Der Bürgermeister

(Rolf Lühmann)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 25 vom 22. Juni 2005, Seite 163 ff.

Anhang

Verzeichnis der nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung öffentlichen Straße und Wege in der Gemeinde Jork

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Reinigungspflicht eingeschränkt oder aufgehoben:

Straßenname	Von der Reinigungspflicht ausgenommen ist / sind die
Altländer Markt	Parkflächen im Innenbereich
Am Elbdeich	Fahrbahn entlang der Straßenführung K 39
Am Fleet	Fahrbahn (K 26)
Am Gräfengericht	Fahrbahn (K 26)
Borsteler Reihe	Fahrbahn (K 26)
Bürgerei	Parkflächen neben der Gemeindebücherei
Buxtehuder Straße (Bereich Estebrügge)	Fahrbahn (K 39)
Buxtehuder Straße (Bereich Königreich)	Fahrbahn (K 39)
Hinter der Mühle	Fahrbahn entlang der Straßenführung K 39
Hinterbrack	Fahrbahn entlang der Straßenführung K 39
Hinterdeich	Fahrbahn (K 38)
Jorkerfelde	Fahrbahn (K 26)
Klein Hove	Fahrbahn (K 83) außer 1,5 m breiter Streifen
Kohlenhusen	Fahrbahn (K 39)
Königreicher Straße	Fahrbahn (K 39)
Leeswig	Fahrbahn (K 39)
Lühe	Fahrbahn entlang der Straßenführung K 39
Moorende	Fahrbahn (K 83) außer 1,5 m breiter Streifen
Neuenfelder Straße	Fahrbahn (L 140)
Neuenschleuse	Fahrbahn (K 39)
Obstmarschenweg	Fahrbahn (L 140)
Osterjork	Fahrbahn (L 140)
Westerjork	Fahrbahn (L 140)
Westerladekop	Fahrbahn (K 38)
Wisch	Fahrbahn (K 39)
Yachthafenstraße	Fahrbahn (K 38)